

Ergeht an:
BIA-Mitglieder
Alle Landesinnungen

Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe
Sparte Gewerbe und Handwerk
der Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-DW | F 01 504 36 13
E lebensmittel.natur@wko.at
W <http://www.lebensmittelgewerbe.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/Sachbearbeiter

Durchwahl


Datum

DI Lorencz/Mag. Skoff-Salomon

3652

26.02.2016

RUNDSCHREIBEN 021/2016

Lebensmittelrecht	Codex	
Betrifft: B 26 „Erfrischungsgetränke“ - Änderungen		Frist:
Kurzinfo: Der Höchstgehalt an Koffein <u>als Aromastoff</u> wurde von 250 mg/l auf 150 mg/l reduziert.		

Das Bundesministerium für Gesundheit gibt Änderungen im Kapitel B 26 „Erfrischungsgetränke“ bekannt:

Der Abs. 1.1.4 Koffein-, Chinin-Zusatz lautet nunmehr:

Neu Koffein (Coffein) und Chinin können Erfrischungsgetränken zugesetzt werden. Der Höchstgehalt an Koffein als Aromastoff beträgt bei Erzeugnissen dieses Kapitels - soweit für einzelne Kategorien nicht anders festgelegt - 150 mg/l , der Höchstgehalt an Chinin 85 mg/l.	Alt Coffein (Koffein) und Chinin können Erfrischungsgetränken zugesetzt werden. Der Höchstgehalt an Coffein beträgt bei Erzeugnissen dieses Kapitels - soweit für einzelne Kategorien nicht anders festgelegt - 250 mg/l, der Höchstgehalt an Chinin 85 mg/l.
---	---

Der Abs. 1.2.2.2 Cola(Kola)-Limonaden lautet nunmehr:

Neu Der Begriff Cola(Kola)-Limonade ist eine handelsübliche Bezeichnung für einen spezifischen Limonadentyp. Koffeinhaltige Cola(Kola)-Limonaden enthalten höchstens 150 mg Koffein pro Liter (als	Alt Der Begriff Cola(Kola)-Limonade ist eine handelsübliche Bezeichnung für einen spezifischen Limonadentyp. Coffeinhaltige Cola(Kola)-Limonaden enthalten höchstens 250 mg Coffein pro Liter, als
---	--

<p>Aromastoff), als „koffeinfrei“ („coffeinfrei“) bezeichnete Cola(Kola)-Limonaden nicht mehr als 0,5 mg Koffein pro Liter.</p>	<p>„coffeinfrei“ („koffeinfrei“) bezeichnete Cola(Kola)-Limonaden nicht mehr als 0,5 mg Coffein pro Liter. Die allenfalls vorhandene Angabe „coffeinfrei“ („koffeinfrei“) weist auf die Eignung von für den allgemeinen Verzehr bestimmten Getränken für eine bestimmte Verbrauchergruppe (coffeinempfindliche Personen) hin und ist somit keine nährwertbezogene Angabe im Sinne der EG-Health Claims Verordnung⁴.</p>
--	--

Der Abs. 3.1 Definition lautet nunmehr:

<p>Neu Energie-Getränke bzw. Energy Drinks sind alkoholfreie Erfrischungsgetränke, denen mindestens 150 mg/l Koffein (als Koffein und/oder aus koffeinhaltigen Zutaten) zugesetzt werden. Zusätzlich enthalten sie eine oder mehrere der in Absatz 3.2 genannten Zutaten.</p>	<p>Alt Energie-Getränke bzw. Energy Drinks enthalten mindestens 11 g Kohlenhydrate und besitzen somit einen physiologischen Brennwert von mindestens 44 kcal bzw. 187 kJ pro 100 g bzw. 100 ml. Sie enthalten mindestens 250 mg Coffein pro 1.000 ml.</p>
--	---

Der Abs. 3.2 Zusätze lautet nunmehr:

<p>Neu Weiters können unter anderem Vitamine, Mineralstoffe, Taurin/Aminosäuren, Glucuronolacton, Inosit und Kohlenhydrate zugesetzt werden. Als Referenzwerte gelten folgende Mengen pro 100 ml Getränk:</p> <ul style="list-style-type: none"> □ Coffein 32 mg □ Inosit 20 mg □ Glucuronolacton 240 mg □ Taurin 400 mg 	<p>Alt Weiters können unter anderem Vitamine, Mineralstoffe, Taurin, Glucuronolacton und Inosit zugesetzt werden. Als Referenzwerte gelten folgende Mengen pro 100 ml Getränk:</p> <ul style="list-style-type: none"> □ Coffein 32 mg □ Inosit 20 mg □ Glucuronolacton 240 mg □ Taurin 400 mg
--	---

Der Abs. 3.3 Bezeichnung lautet nunmehr:

<p>Neu Energie-Getränke (Energy Drinks) werden als solche bezeichnet. Die Bezeichnungen Energie-Getränke oder Energy Drink stellen keine gesundheitsbezogene oder nährwertbezogene Angaben dar. Seit Markteinführung entspricht der Getränketyp „Energy Drink“ einem standardisierten bzw. der allgemeinen Verbrauchererwartung entsprechenden Ge-</p>	<p>Alt Energie-Getränke (Energy Drinks) werden als solche bezeichnet. Die Bezeichnungen Energie-Getränke oder Energy Drink stellen für sich alleine keine gesundheitsbezogene oder nährwertbezogene Angaben dar. Getränke, die sich in ihrer Zusammensetzung lediglich durch einen geringeren oder keinen Kohlenhydratgehalt bzw.</p>
--	--

<p>schmack. Eine davon abweichende Geschmacksrichtung wird angegeben.</p>	<p>physiologischen Brennwert unterscheiden, werden nicht als Energie-Getränke (Energy Drinks) bezeichnet. Seit Markteinführung entspricht der Getränketyt „Energy Drink“ einem standardisierten bzw. der allgemeinen Verbrauchererwartung entsprechenden Geschmack. Eine davon abweichende Geschmacksrichtung wird angegeben.</p>
---	---

Das aktualisierte Codex Kapitel B 26 finden Sie auf:

<https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/lebensmittel/buch/codex/kapitel.html>

Gültig ab/Status: sofort	Beilagen:
Dokumente: -	

Freundliche Grüße

BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

KommR Prof. Dr. Paulus Stuller e.h.
Bundesinnungsmeister

DI Anka Lorencz e.h.
Geschäftsführerin